**Bekanntmachung** **der Landesdirektion Sachsen**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben der Interessengemeinschaft Preßnitztalbahn e. V.

**„Änderung der Eisenbahnüberführung km 21,675 über das Schwarzwasser, Strecke 6975 Wolkenstein – Jöhstadt“**

**Gz.: C32-0522/971**

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Interessengemeinschaft Preßnitztalbahn e. V. hat mit Schreiben vom 15. Mai 2020 für das Vorhaben „Änderung der Eisenbahnüberführung km 21,675 über das Schwarzwasser, Strecke 6975 Wolkenstein – Jöhstadt“ einen Antrag auf Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795) geändert worden ist, gestellt und die dafür erforderlichen Unterlagen eingereicht.

Es liegt ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG vor, das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG bedarf, da es die Änderung eines Schienenweges von Eisenbahnen gemäß Nr. 14.7 Anlage 1 des UVPG zum Gegenstand hat.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt und dokumentiert.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Änderungsvorhaben ist unter Berücksichtigung der nach Anlage 3 des UVPG maßgeblichen Kriterien nicht UVP-pflichtig, weil Merkmale (Kriterium 1), Standort (Kriterium 2) und Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Kriterium 3) in ihrer Zusammenschau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Einzelnen sind folgende tragende Erwägungen gemäß § 5 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG hervorzuheben:

Aufgrund des sehr schlechten Bauwerkszustandes ist eine grundhafte Erneuerung der vorhandenen Eisenbahnüberführung, die aus zwei Stahlüberbauten mit direkter Schwellenauflagerung beteht, unerlässlich. Die Planung sieht deshalb vor, die vorhandene Konstruktion abzubrechen und durch eine Trogbrücke zu ersetzen, die auf zwei neuen Widerlagern errichtet wird. Für das Bauvorhaben werden Grundstücke in der Stadt Jöhstadt (Gemarkung Jöhstadt) in Anspruch genommen.

Bezüglich der in Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG genannten Kriterien zu Vorhabensmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat sich ergeben, dass das Vorhaben keine Merkmale aufweist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen würden.

Der Standort des Vorhabens als Kriterium Nr. 2 nach Anlage 3 zum UVPG weist keine Besonderheiten auf, aus deren Vorhandensein sich durch das Vorhaben die Gefahr erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ergeben würde.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter wurden unter Beachtung der vorgenannten Kriterien auf ihre Erheblichkeit untersucht:

**Schutzgut Mensch:**

Laut der schalltechnischen Untersuchung bestehen die Auswirkungen vor allem in Belastungen der Anwohner während der Bauphase durch die Bautätigkeit und den damit verbundenen Lärm. An Gebäuden, die zum Wohnen genutzt werden, treten keine erheblichen Lärmbelästigungen auf. Lediglich an zwei unbewohnten Gebäuden (Vereinsheim des Skiklubs und Bahnhofsgebäude Schlösselstraße 60B) werden zeitweise Beurteilungspegel von mehr als 70 db(A) berechnet. Da diese Belastungen temporärer Natur sind und die Gebäude nicht ständig genutzt werden, sind die Auswirkungen als nicht erheblich zu bewerten.

**Schutzgut Boden:**

Während der Bauphase kommt es infolge der Baustellenzufahrt, Baustelleneinrichtungs-/Montageflächen und Baugruben zu einer zeitweiligen Inanspruchnahme von Boden. Der Großteil der Fläche ist jedoch schon anthropogen überformt, da es sich um vorhandenes Bahngelände handelt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Emissionen, wie einen Eintrag von Schadstoffen, lässt sich durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen weitgehend verhindern. Die Auswirkungen auf den Bodenhaushalt bleiben im Ergebnis gering.

**Schutzgut Wasser:**

Die geplante Baustraße liegt außerhalb des Gewässers. Das Gewässer wird zudem bauzeitlich verrohrt, so dass der Baustellenverkehr nicht mit der fließenden Welle in Berührung kommt. Das gilt auch für die Erstellung beider Widerlager, die in trockener Baugrube gegründet werden sollen. Während der Bauphase müssen jedoch die Einträge von Schadstoffen (wassergefährdende Stoffe) durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. tägliche Kontrolle auf Undichtigkeiten bei Baumaschinen/Tankbehältern) verhindert werden. Die Planung sieht weiterhin vor, die baubedingten Beeinträchtigungen an Sohle und Uferböschungen unter Berücksichtigung der Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit naturnah wiederherzustellen. Hervorzuheben ist, dass bei dem Ersatzbauwerk in Form einer Trogbrücke auf einen Mittelpfeiler im Gewässer verzichtet werden kann. Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt bleiben somit insgesamt gering.

**Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:**

Das Bauvorhaben konzentriert sich auf einen kleinräumigen, bereits anthropogen vorbelasteten Standort innerhalb des FFH-Gebietes „Preßnitz- und Rauschenbachtal“. Die Montage- und Lagerfläche befindet sich außerhalb des FFH-Gebietes auf ebenfalls vorbelasteten Flächen. Der Vorhabenbereich liegt des Weiteren am Rand des SPA-Gebietes „Erzgebirgskamm bei Satzung“ und im Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“.

Im Zusammenhang mit der Schaffung der Baufreiheit müssen nur in geringem Umfang Gehölze gefällt werden. Für den im Vorhabenbereich vorkommenden LRT „3260 -Fließgewässer“ nach Anhang I FFH-Richtlinie und die vorkommende Art des Anhang II FFH-Richtlinie (Lebensraum der Groppe) können unter Beachtung vorgesehener Schutzmaßnahmen (keine direkte Befahrung der Gewässersohle in der Laichzeit, Vergrämungsmaßnahmen im Gewässer, Gewährleistung der ökologischen Längsdurchgängigkeit etc.) erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die Erhaltungsziele der im näheren Bauumfeld befindlichen LRT`s werden durch die Baumaßnahme und ihre bauzeitlichen Auswirkungen nicht beeinträchtigt. Eine weiterführende Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich. Dies gilt gleichermaßen für das SPA-Gebiet.

In der Betroffenheitsabschätzung im Fachbeitrag Artenschutz wurde für die möglicherweise betroffenen Arten nachgewiesen, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, vorliegen. Die Prüfung erfolgte dabei so, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen die Populationen der Arten weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. die Voraussetzungen zur Wiederherstellung eines solchen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

**Schutzgut Klima und Luft:**

Das Bauvorhaben ist sehr kleinräumig, so dass mikroklimatische Veränderungen ausgeschlossen werden können.

**Schutzgut Landschaftsbild:**

Das Landschaftsbild des Vorhabenbereichs ist durch die vorhandene Nutzung durch die bestehende Bahnanlage geprägt und damit entsprechend anthropogen vorbelastet. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind unter Beachtung dieser Vorprägung mit dem Vorhaben nicht verbunden.

**Zusammenfassung:**

Unter Berücksichtigung aller möglichen Wirkungsfaktoren und unter Summation der einzelnen nachteiligen Umweltauswirkungen ist hinsichtlich der Dauer, Häufigkeit, Schwere, Komplexität und Reversibilität der Auswirkungen auf diese Schutzgüter festzustellen, dass die Auswirkungen unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die vorhandene Bahnanlage als nicht erheblich prognostiziert werden. Die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

Die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht, ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Chemnitz, den 21. August 2020

Landesdirektion Sachsen

Keune

Referatsleiter Planfeststellung